

Elternbeitragsordnung

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Cometa e.V. diese Elternbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl.I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 09.10.2020 I 2075,
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches -Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr.16, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18])
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019, (GVBl.II/19, [Nr. 61])

Diese Beitragsordnung gilt für den freien Kreativitätskindergarten Falkensee in Trägerschaft des Cometa e.V.

§ 1 Aufnahme von Kindern

1. Der freie Kreativitätskindergarten Falkensee steht grundsätzlich allen Kindern des Landkreises Havelland offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 des KitaG des Landes Brandenburg haben.
2. Soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden.
3. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss der Stadt Falkensee von dem zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger oder der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme der zuständigen Wohnortgemeinde vorgelegt werden.
4. Soweit keine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt werden kann, haben die Beitragspflichtigen die vollen Kosten für die Betreuung der Kinder im freien Kreativitätskindergarten Falkensee zu entrichten.
5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt bei Vorliegen des Rechtsanspruches als Krippenkind (Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) bzw. als Kindergartenkind (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt).
6. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in unserem Kindergarten ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen Cometa e.V. und den Personensorgeberechtigten des Kindes.

§ 2 Entstehung der Beitragspflicht

1. Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. In den Elternbeiträgen sind die regulären Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages gilt ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes. Reguläre Fehlzeiten wie Krankheit, Urlaub oder Schließzeiten der Einrichtung sind in der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt. Die Beitragspflicht besteht ebenfalls bei vom Einrichtungsträger nicht zu vertretenden Suspendierung des Kindes oder einer ebenfalls vom Einrichtungsträger nicht zu vertretenden außerordentlichen Schließungen der Einrichtung, insbesondere bei Streik oder behördlichen Schließungsanordnungen.

§ 3 Beitragspflichtige

1. Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im

nachfolgenden Beitragspflichtige genannt).

2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebung der Beiträge

1. Die Erhebung der Beiträge erfolgt in zwölf gleichen Monatsbeiträgen. Die Schließzeiten sowie durchschnittlichen Fehlzeiten sind bei der Kalkulation berücksichtigt. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Beiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben.
2. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, ist der Beitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Beiträge für diesen Monat erhoben.
3. Soweit gesetzlich eine Beitragsbefreiung geregelt ist, werden keine Elternbeiträge erhoben. Das Essengeld bleibt davon unberührt.
4. Bei einer Veränderung des Betreuungsumfangs erfolgt eine Neuberechnung bereits in dem betreffenden Monat. Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe oder ändert sich die familiäre Situation, so erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages erst im Folgemonat.
5. In der Eingewöhnungsphase von pauschal 14 Tagen wird eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden für die Berechnung der Elternbeiträge zugrunde gelegt, ungeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. In Verbindung mit § 4.2 dieser Beitragsordnung wird somit ein hälftiger 6 Stunden Monatsbeitrag für die Eingewöhnung erhoben. Erfolgte die Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats, wird die zweite Hälfte des Elternbeitrages nach der vereinbarten Regelbetreuungszeit bemessen.
6. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Endet der Vertrag innerhalb des Monats, werden anteilige Beiträge auf Basis von 30 Tagen fällig.

§ 5 Fälligkeit der Beiträge

1. Die Beiträge werden zum 1. eines jeden Monats fällig und sind jeweils im Voraus des Monats zu entrichten.
2. Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch das Lastschriftverfahren.

§ 6 Höhe der Beiträge

1. Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der vereinbarten Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Eltern im Sinne dieser Beitragsordnung.
2. Als unterhaltsberechtigten Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.
3. Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Beitragstabelle. Ab 2 unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich dieser monatliche Elternbeitrag für jedes betreute Kind immer weiter bis zur Beitragsfreiheit. Der Geschwisterrabatt ist der Elternbeitragstabelle zu entnehmen.
4. Für das Mittagessen ist ein pauschaler monatlicher Zuschuss in Höhe der durchschnittlichen häuslichen Ersparnis zu zahlen (Essengeld). Ein Zuschuss zum Mittagessen in Schule oder Kindertageseinrichtung kann nach SGB II oder SGB XII beim zuständigen Sozialhilfeträger (Sozialamt oder Jobcenter) gestellt werden.
5. Ab dem 01.08.2019 wird eine Befreiung vom Elternbeitrag gewährt, wenn und solange die Personensorgeberechtigten oder das Kind nachweislich eine der folgenden Leistungen beziehen:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
6. Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen,

werden Beiträge auf Grundlage eines mittleren Einkommens erhoben (Einkommensstufe bis 4.081,25€).

7. Wird die vereinbarte Betreuungszeit erheblich (ca. 1 Stunde) oder wiederholt überschritten, wird von den Beitragspflichtigen ein Beitrag in Höhe von 10,00€ je angefangener Stunde erhoben. Muss deshalb die Arbeitszeit eines Mitarbeiters verlängert werden, wird stattdessen ein Beitrag in Höhe von 25,00€ je angefangener Stunde erhoben. Der Beitrag wird jeweils in einer gesonderten Rechnung festgelegt.

§ 7 Einkommen

1. Der Elternbeitrag ist von der Gesamtsumme des positiven Einkommens der Eltern abhängig. Das gilt auch dann, wenn die Eltern nicht kostenbeitragspflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Elternbeitragsordnung sind. Maßgeblicher Zeitraum für die Ermittlung des Einkommens ist die Vertragslaufzeit des Betreuungsvertrages.
2. Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ist das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen, das während der Vertragslaufzeit aus allen erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern. Die Ermittlung des Durchschnitts erfolgt kalenderjahrweise. Ein Ausgleich von Gewinnen mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten findet nicht statt.
3. Zum Einkommen gehören nicht: Kindergeld, Elterngeld nach dem BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Kind und Monat (150,00€ bei Verdopplung des Auszahlungszeitraumes), Pflegegeld und Spesen.
4. Von dem Bruttoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen wird ein pauschaler Abschlag von 20 v.H. vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450 € liegt.
5. Bezieht ein Elternteil oder beziehen die Eltern Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm oder ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu wird von den Einkünften aus diesem Dienstverhältnis oder aus der Mandatsausübung ein pauschaler Abschlag von 10 v.H. vorgenommen (Sozialversicherungslast).
6. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt.

§ 8 Mitwirkungspflichten

1. Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Verdienstbescheinigungen, Einkommensteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide. Geeignete Einkommensunterlagen sind erstmals bei Vertragsschluss zur erstmaligen Festsetzung des Elternbeitrags beizubringen. Zum 31.03. eines jeden Jahres ist das Einkommen des Vorjahres nachzuweisen. Ein nachträglich niedrigeres oder höheres Einkommen kann berücksichtigt werden und zu einer rückwirkenden Beitragsanpassung führen.
2. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Liegt dieser noch nicht vor, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen und ein vorläufiger Elternbeitrag festzulegen. Für die Erhebung des Elternbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens 1.500,00€ unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.
3. Sofern die Beitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten, bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Elternbeitrages eingestuft. Dies geschieht in Verbindung mit § 7.1 auch rückwirkend. Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Beitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben. Eine rückwirkende Neuberechnung erfolgt in diesem Fall nicht.
4. Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse eine Neuberechnung des Elternbeitrages zu verlangen.
5. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Elternbeitrags führen, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Änderungen die zu einer Reduzierung des Elternbeitrages führen, werden erst ab Mitteilung der Änderung berücksichtigt. Eine rückwirkende Berücksichtigung bei der Beitragsberechnung findet in diesem Fall nicht statt.

6. Der Träger ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung vom ursprünglich zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger den Beitragspflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

§ 10 Besucher- oder Gastkinder

1. Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
2. Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.
3. Dafür ist ein Tagessatz entsprechend der Beitragstabelle zu entrichten. Dieser wurde auf der Grundlage eines mittleren Einkommens bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen ermittelt (Einkommensstufe bis 4.081,25€).
4. Für Gastkinder ist ein Zuschuss zum Mittagessen in Höhe der durchschnittlichen häuslichen Ersparnis pro vereinbarten Betreuungstag zu zahlen.

§ 11 Auskunftspflicht und Datenschutz

1. Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Kostenbeitragspflichtigen, personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Cometa e.V. ist zulässig, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
3. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.
4. Die Personensorgeberechtigten werden separat über ihre Betroffenenrechte nach der DSGVO informiert.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 01.08.2008 tritt außer Kraft.
2. Die dieser Beitragsordnung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung:
 - Beitragstabelle